Freie und Hamestadt Hamburg Banke hörde Landesplanungsamt Hamburg 36, Stadthousbrücke 8 Ruf 54 10 08

Archiv

Begründung Rillsledt 48
19.5.1970

Der Bebauungsplan Billstedt 48 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entwo on worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. November 1900 (Amtlicher Anzeiger Seite 1501) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Möllner Landstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist vorwiegend mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut.

Das Bauland ist als reines Wohngebiet für eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise und als allgemeines Wohngebiet für eine ein- bis fünfgeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise ausgewiesen. Auf Grund der in der Nähe liegenden zahlreichen neuen Wohngebiete ist es erforderlich, das vorhandene Ladenzentrum an der Möllner Landstraße, westlich der Steinbeker Marktstraße, zu ergänzen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen wird eine Teilstrecke der U-Bahn-Linie nach Billstedt in offener Bauweise gebaut. Für diesen Abschnitt liegt der Planfeststellungsbeschluß vom 22. März 1968 vor. Die Unanfechtbarkeit wurde im Amtlichen Anzeiger 1968 Seite 627 bekannt gemacht. Für die Stromversorgung der U-Bahn ist der Bau eines Unterwerks notwendig. Für diesen Zweck ist eine Fläche für oberirdische Bahnanlagen ausgewiesen. Die Ausweisung dieser Bahnanlagen in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsplan

gesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Entschädigungen bestimmen sich nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Bundesbaugesetzes.

Für ein Abspannwerk der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, das der Stromversorgung im Stadtteil Billstedt dienen soll, ist unmittelbar neben der Fläche für das Unterwerk eine Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Um die erforderlichen Kabel zwischen Unterwerk bzw. Abspannwerk und dem öffentlichen Grund verlegen zu können, sind Leitungsrechte festgesetzt. Das Geh- und Fahrrecht ist ausgewiesen, damit eine ausreichende Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG gewährleistet ist.

Die Möllner Landstraße als Hauptverkehrsstraße und übergeordnete Wohnsammelstraße für den Stadtteil Billstedt soll ausgebaut werden. Die Straßenbreite soll in der Regel im endgültigen Ausbauzustand 23,0 m betragen. An der Möllner Landstraße ist zusätzlich ein 2,5 m tiefer Haltestreifen vorgesehen. Die Steinbeker Marktstraße soll durchgehend auf 11,0 m ausgebaut werden. An der Kreuzung Steinbeker Marktstraße/Möllner Landstraße ist eine Eckabschrägung vorgesehen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 17 680 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 100 qm (davon neu etwa 800 qm), neu für das Abspannwerk etwa 2 370 qm und neu für das Unterwerk etwa 1 690 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind teils bebaut. Betroffen wird ein Gebäude mit einer Wohnung. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau der U-Bahn entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 31 des Personen-beförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).